



Rheingau-  
Taunus-Kreis

**FD III.3**

**Brand- und Katastrophenschutz**  
Vorbeugender Brandschutz



**Merkblatt**  
**Evakuierungsplanung**

März 2022

*Grafische Gestaltung des Deckblattes erfolgte in Anlehnung an das Deckblatt der DGUV 205-033*

## Vorwort

Die Evakuierungsplanung ist Teil der betrieblichen Gefahrenabwehrorganisation. In hohem Maße abhängig von Art und Nutzung der jeweiligen Einrichtung reicht der Umfang von einzelnen Regelungen in der Brandschutzordnung bis hin zu umfassenden Konzepten. Durch starke Vernetzung der Thematik mit verschiedenen Bereichen der betrieblichen und öffentlichen Gefahrenabwehr kann die Planung fachlich sehr anspruchsvoll werden.

Bis auf wenige Ausnahmen werden durch den Gesetzgeber keine detaillierten Vorgaben bezüglich verpflichtender Inhalte von Evakuierungsplanungen gemacht. Auch eine behördliche Prüfung der Planung ist für die meisten Objekte nicht vorgesehen. Die Geschäftsführung ist, im Rahmen ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht, dafür verantwortlich die allgemeinen Schutzziele der gültigen Gesetzesgrundlagen zu erfüllen.

Das vorliegende Merkblatt soll die verantwortlichen Personen über die Thematik Evakuierung informieren, bei der Beurteilung der Notwendigkeit und eines sinnvollen Umfangs sowie bei Erstellung und Umsetzung einer einrichtungsspezifischen Evakuierungsplanung unterstützen.

Die zentralen Aspekte bei Vorplanung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines Evakuierungskonzeptes werden grundlegend erläutert und Begrifflichkeiten werden eindeutig definiert. Gleichzeitig bilden die Inhalte des vorliegenden Merkblattes in Zukunft die Grundlage zur Prüfung von Evakuierungsplanungen durch die Brandschutzdienststelle.

Durch die einrichtungsübergreifende Synchronisation von Bewertungsgrundlagen und Handlungsabläufen bei der Evakuierung kann gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen der betrieblichen Gefahrenabwehrorganisation und den Einheiten der öffentlichen Gefahrenabwehr erleichtert und verbessert werden.

## Haftungsausschluss

Das vorliegende Merkblatt gibt die fachliche Meinung der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises zum aktuellen Zeitpunkt wieder. Die Inhalte wurden durch das Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung gültiger Rechtsgrundlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik ausgewählt und erarbeitet.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Inhalte sind als Information bzw. Empfehlung für eine einheitliche Beurteilung anhand vordefinierter Aspekte zu verstehen. Evakuierungsplanungen müssen in jedem Fall objektspezifisch entwickelt und umgesetzt werden. Die Anwendung dieses Merkblattes ist für die Verantwortlichen keine Garantie für eine verhältnismäßige und funktionsfähige Evakuierungsplanung und die vollumfängliche Erfüllung der gesetzlich geforderten Schutzziele. Die Eigenverantwortung der Geschäftsführung bleibt unberührt bestehen.

Weder der Rheingau-Taunus-Kreis, noch Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle können daher für Schäden haftbar gemacht werden, die aus der Anwendung dieses Merkblattes resultieren.

## Inhalt

Vorwort.....	1
Haftungsausschluss .....	2
1. Grundlagen und Allgemeines .....	4
Gesetzliche Grundlagen und Rechtliche Rahmenbedingungen .....	4
Begriffe .....	5
Notwendigkeit und Umfang der Evakuierungsplanung .....	6
Beteiligte der Evakuierungsplanung.....	8
Zeitpunkt der Evakuierungsplanung.....	9
2. Abläufe der Evakuierungsplanung.....	10
Planung .....	10
Auswahl von Szenarien und Evakuierungsarten.....	11
Ermittlung von Grundlagen.....	12
Die Evakuierungsorganisation .....	12
Hilfsmittel.....	15
Ablaufplanung .....	15
Umsetzen .....	17
Schulungen und Übungen.....	17
Erhalten .....	18
3. Behördliche Zusammenarbeit.....	18
Anlage 1 Rechtsgrundlagen	
Anlage 2 Begriffsdefinition	
Anlage 3 Checkliste Notwendigkeit	
Anlage 4 Fragenkatalog Grundlagenermittlung	
Anlage 5 Übersicht Evakuierungsplanung	
Anlage 6 Musterinhaltsverzeichnis Evakuierungsplanung	

## 1. Grundlagen und Allgemeines

### Gesetzliche Grundlagen und Rechtliche Rahmenbedingungen

Die allgemeine Notwendigkeit zur Evakuierungsplanung lässt sich zunächst aus den baurechtlichen Schutzziele ableiten. Konkrete Inhalte oder Umfang der Planung werden allerdings nicht weiter spezifiziert.

Für Arbeitsstätten gibt es zusätzliche Vorgaben und Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes und für Objekte besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können sich aus Sonderbauvorschriften oder behördlichen Auflagen weitere Anforderungen ergeben.

Ausführliche Auszüge der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in *Anlage 1* zu finden.

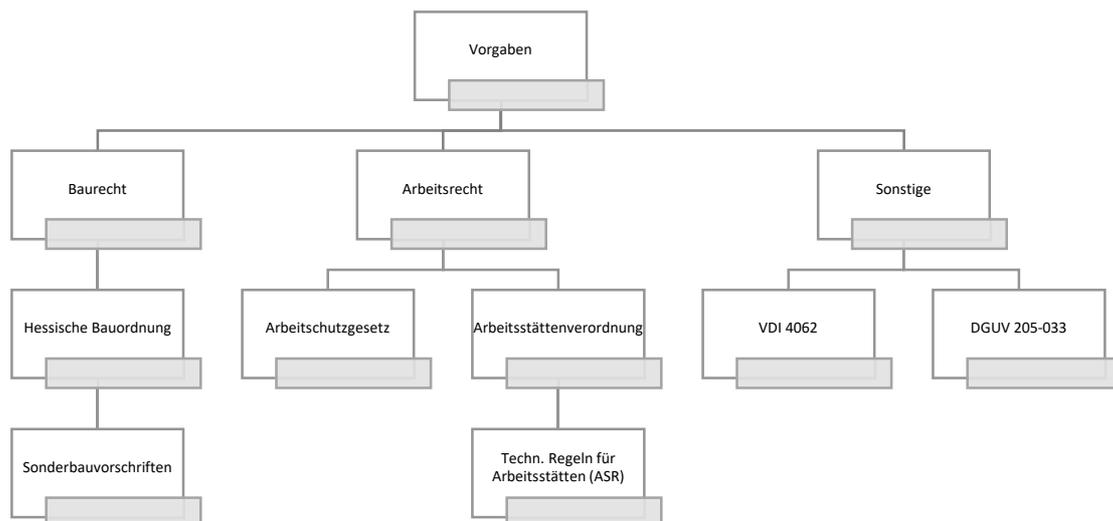


Abbildung 1 Grundlagen und Vorgaben der Evakuierungsplanung

Während es bezüglich der Dokumentationsform zum Teil Vorgaben gibt (z.B. im Rahmen der Brandschutzordnung oder als eigenständiges Konzept), werden inhaltlich keine klaren Vorgaben gemacht. Eine einheitliche Vorgabe bezüglich der im Evakuierungskonzept zu betrachtenden Inhalte, analog zu den Vorgaben für Brandschutzkonzepte nach Anlage 2 des Bauvorlagenerlasses (BVErl), existiert nicht. Vielmehr ist die Evakuierungsplanung die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erfüllung eines Schutzziels:

**Die Rettung aller anwesenden Personen muss jederzeit sichergestellt werden.**

Unabhängig von der Art der Nutzung, gibt es immer eine verantwortliche Person, die durch geeignete Maßnahmen sicherstellen muss, dass die anwesenden Personen im Notfall einen sicheren Bereich aufsuchen können. Die tatsächlich notwendigen Maßnahmen sind dabei in hohem Maß von der Art und Nutzung des jeweiligen Objektes abhängig und werden vermutlich deswegen i.d.R. nicht näher definiert.

Nicht verbindlich allerdings wesentlich konkreter als die gültigen Rechtsgrundlagen sind die Dokumente der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI).

## **Begriffe**

In der Vergangenheit haben unterschiedliche Definitionen oder der synonyme Gebrauch einzelner Begriffe zu Kommunikations- und Verständnisproblemen geführt. Um die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten bei der Planung und der Umsetzung zu erleichtern, wurde daher eine Liste mit wichtigen Begriffen und die jeweiligen Definitionen zusammengestellt (siehe *Anlage 2*).

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Begriffsdefinition ‚Evakuierung‘ hingewiesen:

**Als Evakuierung wird die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten Bereich in einen sicheren Bereich bezeichnet.**

Zur Vermeidung von Missverständnissen entfällt die bisher gebräuchliche Unterscheidung zwischen Räumung und Evakuierung. Sollte es zwingend erforderlich sein, eine Unterscheidung vorzunehmen, kann zwischen kurzzeitiger Evakuierung bei spontan akutem Handlungsbedarf und langzeitiger Evakuierung für planbare Evakuierungen mit entsprechendem Vorlauf unterschieden werden

Die Evakuierungsplanung im Allgemeinen umfasst dabei alle Maßnahmen, um die Evakuierung eines Objektes jederzeit durchführen zu können. Neben organisatorischen und personellen Festlegungen zählen hierzu auch die nötigen baulichen Voraussetzungen und technischen Hilfsmittel.

Für alle im Rheingau-Taunus-Kreis erstellten Evakuierungsplanungen sind aus genannten Gründen die in *Anlage 2* erläuterten Begriffe und Begriffsdefinitionen zu verwenden.

Eine einheitliche und einrichtungsunabhängige Sprache erleichtert Mitarbeiter\*innen, Einsatzkräften und allen übrigen Beteiligten das Verständnis der Maßnahmenplanung.

## Notwendigkeit und Umfang der Evakuierungsplanung

Die Notwendigkeit bzw. die Verpflichtung zur Evakuierungsplanung kann aus verschiedenen Rechtsgrundlagen abgeleitet werden. Betreiber von Objekten sowie jeder / jede Arbeitgeber\*in hat, als Teil der obligatorischen Sicherheitsplanung, dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit aller Anwesenden gewährleistet wird. Unter Anderem gehören hierzu auch Maßnahmen, die eine sichere und schnelle Evakuierung gewährleisten.

Ziel der Evakuierung ist immer die organisierte und zeitnahe Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten Bereich in einen sicheren Bereich. Ziel der Evakuierungsplanung ist hieraus abgeleitet die Evakuierung planerisch sicherzustellen und demnach alle für die Evakuierung notwendigen Maßnahmen festzulegen.



Abbildung 2 Auswahl an Zielen und Inhalten der Evakuierungsplanung

Im Allgemeinen kann man sagen, je höher das Risiko, desto umfangreicher sind auch die notwendigen Maßnahmen. Dabei wird das Risiko durch die unterschiedlichsten Faktoren beeinflusst, wie z.B. durch eine hohe Anzahl betroffener Personen, eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeit der anwesenden Personen, hoher Anteil Ortsunkundiger Personen oder auch Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Das grundlegende Vorgehen besteht aber immer aus einer Bestandsaufnahme, deren Beurteilung und einer abschließenden Auswahl von Maßnahmen. In Abhängigkeit der notwendigen Maßnahmen wird über die Form der Dokumentation entschieden. Während ein geringer

Maßnahmenumfang noch im Rahmen der Brandschutzordnung dokumentiert werden kann ist für umfassendere Planungen ein eigenständiges Konzept nötig und sinnvoll.

Von zentraler Relevanz ist dabei die Bestandsaufnahme. Die Entscheidung über Art und Form der notwendigen Maßnahmen kann nur auf Grundlage einer soliden Bestandsaufnahme getroffen werden. Oftmals sind bereits einfache Maßnahmen, wie beispielsweise das Erstellen von Flucht- und Rettungswegplänen in Verbindung mit entsprechenden Schulungen und Übungen ausreichend und eine detaillierte Evakuierungsplanung ist nicht notwendig.

Bis auf wenige Ausnahmen, in denen der Gesetzgeber klare Vorgaben gemacht hat, muss diese Beurteilung durch die jeweils verantwortliche Person erfolgen (Arbeitgeber, Eigentümer, Betreiber, etc.). Die Entscheidung, ob eine gesonderte Evakuierungsplanung im Einzelfall notwendig ist, sollte immer entsprechend sorgfältig und begründet getroffen werden. Die zuständigen Behörden des Rheingau-Taunus-Kreises, insbesondere die Brandschutzdienststelle, stehen bei der Entscheidungsfindung jederzeit beratend zur Seite.

Gesetzlich verpflichtend ist die detaillierte Planung im Rahmen eines Evakuierungskonzeptes

- für Verkaufsstätten >5000m<sup>2</sup> und
- für Versammlungsstätten >1000 Besuchern.

Erfahrungsgemäß ist die gesonderte Evakuierungsplanung allerdings auch für andere Objekte sinnvoll. Für die folgenden Einrichtungen wird eine die Konzepterstellung daher ausdrücklich empfohlen:

- Große Industrie-, Gewerbe oder Bürogebäude (>7.500m<sup>2</sup>)
- Büro-, Industrie- und Gewerbeobjekte, in denen sich regelmäßig >300 Mitarbeitende aufhalten
- Beherbergungsstätten, Pensionen und ähnliche Einrichtungen mit einer erhöhten Anzahl ortsunkundiger Personen (regelmäßig >100 Gäste)
- Betreuungseinrichtungen für Personen mit eingeschränktem Urteilsvermögen / eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit, wie Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen (nach HE- Gruppenbetreuung oder >20 Betreuungsplätze)

Auch:

Gefängnisse, geschlossene Psychiatrien und andere Einrichtungen mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (>20 Betreuungsplätze)

- Betreuungseinrichtungen für Kinder, wie Schulen und Kindergärten (>300 Betreuungsplätze)

- Verkaufs- und Versammlungsstätten mit großer Anzahl anwesenden Personen (>300 Personen in einem Raum bzw. >1000 Personen insgesamt)
- Industrie- und Gewerbeobjekte, deren betriebliche Bedingungen sich auf die Flucht besonders gefährdend oder erschwerend auswirken können (Munitions- oder Feuerwerkherstellung, Chemie oder besonders gesicherte Bereiche wie Sicherheitslabore oder Reinräume)
- Historische Objekte, Hochhäuser und andere Objekte deren bauliche Struktur die Möglichkeiten zur Flucht einschränken

## **Beteiligte der Evakuierungsplanung**

Vor allem in der Planungsphase allerdings auch in den folgenden Phasen, müssen eine Vielzahl interner und externer Stellen beteiligt werden. In Abhängigkeit der örtlichen Strukturen und der jeweiligen Nutzung müssen diese zu Beginn der Planung zunächst ermittelt und anschließend möglichst frühzeitig kontaktiert werden.

Es empfiehlt sich, für die Koordination aller Vorgänge und Maßnahmen, eine Person zu bestimmen, die für die Evakuierungsplanung verantwortlich ist. Neben der fachlichen Eignung sollte die Person ausreichend bevollmächtigt sein, um projektbezogen Entscheidungen treffen zu können.

Der Arbeitsaufwand dieser Koordinationsfunktion sollte dabei nicht unterschätzt werden. Es ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Person über ausreichend zeitliche Ressourcen verfügt, um dieser Aufgabe nachkommen zu können.

### Fachkoordinator Evakuierung

- Vorgabe von spezifischen Rahmenbedingungen für das Evakuierungskonzept
- Machbarkeit der Umsetzung prüfen
- Hilfsmittel und Material beschaffen
- Personal festlegen
- Schulungen sowie Übungen planen und durchführen
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte und Maßnahmen
- Anpassungen und Aktualisierungen vornehmen

*Abbildung 3 Aufgabenprofil der Fachkoordination Evakuierung nach VDI 4062*

Erfahrungsgemäß sollten mindestens die folgenden Personen(gruppen) beteiligt werden:

#### - Interne Beteiligte

Vorhandene Expertisen sollten in jedem Fall genutzt werden. Personen mit speziellen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen bezüglich vorhandenen baulichen und technischen Einrichtungen, der Sicherheitsorganisation, Besonderheiten des Objektes, der Nutzer und/oder des Regelbetriebs, etc.

Hier z.B.:

- Eigentümer\*in, Nutzer\*in, Betreiber\*in
  - Hausmeister\*in und -verwalter\*in
  - Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte\*r
  - weitere Dienstleiter\*innen, nach Nutzung
- Externe Beteiligte

Je nach Art und Nutzung des betrachteten Objektes kann das Einbeziehen von externen Kräften sinnvoll sein. Für Teilbereiche, in denen die nötige Fachkompetenz nicht vorhanden ist, sind externe Fachplaner einzubeziehen.

Hier z.B.:

- Fachplaner\*in zur Beratung oder Konzepterstellung
  - Örtliche Einsatzkräfte um Arbeitsweisen und objektspezifische Taktik einzubeziehen
  - Sachversicherer
- Beteiligte Behörden

Ist über gesetzliche Grundlagen oder individuelle Auflagen das Einvernehmen einzelner Behörden gefordert, sollten konkrete Inhalte bzw. die konkreten Anforderungen an die individuelle Evakuierungsplanung frühzeitig abgestimmt werden.

Hier z.B.:

- Brandschutzdienststelle (Rheingau-Taunus-Kreis)
- Bauaufsichtsbehörde (Rheingau-Taunus-Kreis)
- Amt für Arbeitsschutz (Regierungspräsidium Darmstadt)

## **Zeitpunkt der Evakuierungsplanung**

Die Evakuierungsplanung ist eine objektspezifische Kombination aller zur Evakuierung notwendigen Maßnahmen inklusive der Vorhaltung des hierzu nötigen Materials. Wenn auch thematisch eng verwandt, ist die Evakuierungsplanung von anderen sicherheitsrelevanten Planungen klar abzugrenzen. Die umfassende Betrachtung von vorhandenen Gefahren und die Festlegung spezifischer Schutzziele für das jeweilige Objekt sowie die hieraus abzuleitenden allgemeinen Maßnahmen (bauliche Anforderungen, allgemeine organisatorische Strukturen und ggf. (anlagen)technische Maßnahmen) erfolgen im Rahmen übergeordneter Konzepte, wie Brandschutz- oder Sicherheitskonzepte. Die Evakuierungsplanung nutzt die Erkenntnisse der übergeordneten Konzepte und stellt auf dieser Grundlage eine detailliertere Maßnahmenplanung auf.

Aus der beschriebenen Hierarchie lässt sich bereits ableiten, dass die Evakuierungsplanung sinnvoller Weise erst nach Konzeption der übergeordneten, umfassenden Planungen erfolgen sollte. In der Regel wird diese Reihenfolge schon deshalb eingehalten, da die o.g. Konzepte, als Teil der Bauvorlagen, bereits im Baugenehmigungsverfahren eingereicht werden. Spätestens bis zur Inbetriebnahme des Objektes muss die Evakuierungsplanung allerdings abgeschlossen sein.

## 2. Abläufe der Evakuierungsplanung

Der Ablauf der Evakuierungsplanung lässt sich grob in die folgenden drei Phasen gliedern:

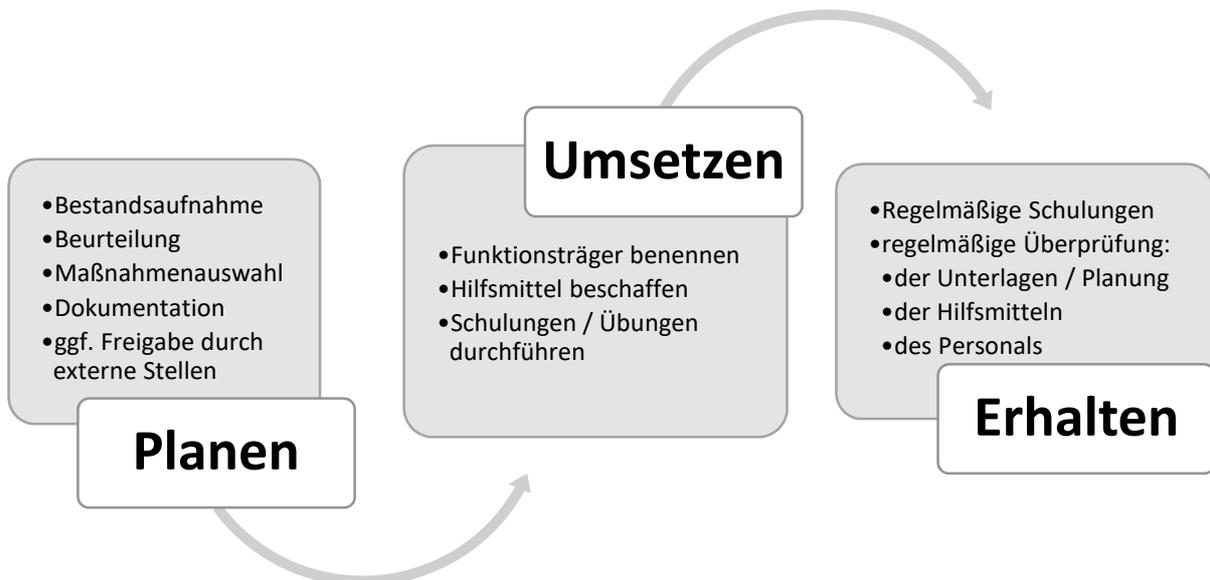


Abbildung 4 Phasen der Evakuierungsplanung

### Planung

Auf Grundlage der Genehmigungsplanung und einer Bestandsaufnahme werden notwendige Maßnahmen definiert, mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt und in einem Konzept dokumentiert.

Um eine möglichst individuelle Evakuierungsplanung zu gewährleisten, hat sich die Definition von Szenarien bewährt. Objekt- bzw. nutzungsspezifisch können die Ablauforganisationen so in Abhängigkeit eines konkreten Ereignisses geplant werden. Dabei ist immer darauf zu achten, dass die Planung mit bestehenden Unterlagen vereinbar ist (Brandschutzkonzepten, Auflagen zur Baugenehmigung, etc.).

Neben vergleichsweise offensichtlichen Punkten wie dem Aufbau von entsprechenden Organisationsstrukturen oder einer klaren Aufgabenverteilung, müssen auch Vertretungsregelungen und Zeitintervallen für Schulungen oder Kontrollen der Unterlagen festgelegt werden.

## **Auswahl von Szenarien und Evakuierungsarten**

Zentraler Aspekt jeder Evakuierungsplanung ist die objektspezifische Auswahl möglicher Schadensszenarien auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung. Hierbei sind sowohl interne als auch externe Ereignisse zu beurteilen, sofern deren Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Dieser erste Schritt erfolgt dabei i.d.R. ohne Einbezug der baulich-technischen Gegebenheiten. Ausgehend von den ausgewählten Szenarien werden zunächst die zu planenden Evakuierungsarten abgeleitet und erst auf dieser Grundlage, in einem späteren Arbeitsschritt und unter Einbezug der baulich-technischen Aspekte, die jeweils nötigen Maßnahmen entwickelt.

Folgend soll das Vorgehen am Beispiel einer fiktiven Pflegeeinrichtung erläutert werden:

### 1. Auswahl objektspezifischer Szenarien

Szenario 1 – lokaler Entstehungsbrand in einem Bewohnerzimmer

Szenario 2 – ausgedehntes Brandereignis im Gebäude

Szenario 3 – Stofffreisetzung im Gebäude

Szenario 4 – Amok Lage im nahegelegenen Schulzentrum

Szenario 5 – Stofffreisetzung auf der nahegelegenen Bahnstrecke

Szenario 6 – Extremwetterereignisse, beispielsweise Sturm

### 2. Ableitung der Evakuierungsarten

- Evakuierungsart: Verlassen des gefährdeten Bereiches, Aufenthalt im sicheren Bereich innerhalb des Gebäudes (horizontale & vertikale Verschiebung)  
Zuordnung: Szenario 4, 5, 6
- Evakuierungsart: Verlassen des gefährdeten Brandabschnittes, Aufenthalt im sicheren Teil des Gebäudes (horizontale Verschiebung)  
Zuordnung: Szenario 1 (ggf. 3)
- Evakuierungsart: Verlassen des gefährdeten Gebäudes, Aufenthalt im sicheren Bereich außerhalb des Gebäudes  
Zuordnung: Szenario 2 (ggf. 3)

Notwendigkeit, Umfang und Art der Evakuierung können sich im Verlauf des Ereignisses jederzeit verändern. Die statische Betrachtung möglicher Szenarien bildet daher nur bedingt die dynamische Realität ab und dessen müssen sich Planer und Anwender bewusst sein. Dennoch ist die Szenarien basierte Betrachtung erfahrungsgemäß der beste Ansatz für eine individuelle Evakuierungsplanung. Durch das beschriebene Vorgehen können mehrere objektspezifisch relevante Szenarien in einer übergeordneten Evakuierungsart zusammengefasst werden, sofern die nötigen Maßnahmen vergleichbar sind. Ohne relevante Szenarien zu vernachlässigen kann so eine effiziente und für alle Beteiligten möglichst übersichtliche Maßnahmenplanung erfolgen.

## **Ermittlung von Grundlagen**

Damit nötige Evakuierungsabläufe jederzeit gewährleistet werden können, muss dauerhaft eine ausreichend dimensionierte, Evakuierungsorganisation vorgehalten werden. Um festlegen zu können, was im Einzelfall als ausreichend dimensioniert betrachtet werden kann, sind zunächst alle für die Evakuierung relevanten Aspekte zu ermitteln.

Hierbei sollten insbesondere bauliche- und anlagentechnische Aspekte, die Art und interne Organisation des Objektes sowie die planmäßige Nutzung betrachtet werden.

Es empfiehlt sich bei der Auswahl und Ermittlung der relevanten Grundlagen alle an der Evakuierungsplanung beteiligten Akteure einzubinden. Die verschiedenen Perspektiven, Erfahrungen und fachlichen Hintergründe der einzelnen Personen erleichtern eine breit gefächerte Betrachtung mit starkem Bezug zum Alltagsgeschehen. Sinnvollerweise sollten darüber hinaus alle verfügbaren Unterlagen bzw. Informationsquellen genutzt werden, wie z.B. Grundrisspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne, Bau- und Betriebsbeschreibungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepte, etc.

Als Unterstützung wurde mit *Anlage 4* eine Arbeitshilfe erstellt, die Betreiber bzw. Konzeptersteller beim strukturierten Start in die Grundlagenermittlung unterstützen soll.

## **Die Evakuierungsorganisation**

Nachdem Evakuierungsziele sowie -arten und die Grundlagen bzw. die vorhandenen Rahmenbedingungen ermittelt wurden, muss als nächstes die Organisation festgelegt werden. Welche Funktionen sind nötig, um im Ereignisfall die jeweilige Evakuierungsart durchführen zu können und die festgelegten Ziele zu erfüllen. Neben einer klaren Aufgabenbeschreibung werden auch Unterstellungsverhältnisse und Kompetenzen im Evakuierungsfall definiert.

Die minimale Besetzung der Evakuierungsorganisation umfasst die folgenden Funktionen:

- **Leiter\*in der Evakuierung**

Aufgaben und Befugnisse: Koordination und Überwachung der Evakuierung; Entscheidung über Zeitpunkt, Umfang und Ablauf der Evakuierung

Hierarchie und Unterstellung: Entscheidet in Abstimmung mit der externen Einsatzleitung, hält Kontakt zu übergeordneten betrieblichen Notfallstrukturen und der Einsatzleitung der Feuerwehr, sofern vorhanden.

[Nach Eintreffen der Feuerwehr hat der Einsatzleiter die Gesamtverantwortung für den Einsatz/ die Einsatzstelle. Alle Entscheidungen sind in enger Zusammenarbeit und einvernehmlich mit der Einsatzleitung abzustimmen. Im Zweifel ist den Anweisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten. Die Leitung und Verantwortung der Evakuierung bleibt hiervon unberührt bei der Evakuierungsleitung der jeweiligen Einrichtung.]

- **Leiter\*in des Sammelplatzes**

Aufgaben und Befugnisse: Einrichtung und Betrieb des Sammelplatzes und ständiges Monitoring des Evakuierungsstatus; Betreuen und Informieren aller evakuierten Personen; Einsetzen von Sammelplatzhelfern, wenn nötig

Hierarchie und Unterstellung: der Evakuierungsleitung unterstellt, Weisungsbefugt gegenüber den Evakuierten Personen und Evakuierungshelfern

- **Evakuierungshelfer\*in**

Aufgaben und Befugnisse: Koordination und Unterstützung der Evakuierung im ihnen zugewiesenen Bereich; Kontrolle der evakuierten Bereiche unter Beachtung des Eigenschutzes; Problemmeldungen an die Evakuierungsleitung, Statusmeldungen an die Sammelplatzleitung

Hierarchie und Unterstellung: Der Evakuierungsleitung sowie der Sammelplatzleitung unterstellt.

In Abhängigkeit der Einrichtung (Größe, Anzahl zu Evakuierender Personen, Selbstrettungsfähigkeit, etc.) kann der Einsatz von weiteren Funktionen sinnvoll sein. Beispiele hierfür sind Bereichsverantwortliche als Bindeglied zwischen der Leitung und den Helfern bei besonders großen und/ oder unübersichtlichen Objekten, Fachberatung für die Einsatzleitung in Industrie- und Gefahrstoffbetrieben oder medizinische Hilfskräfte.

In jedem Fall muss während den Betriebszeiten sichergestellt werden, dass alle notwendigen Funktionen innerhalb einer angemessenen Frist besetzt werden können. Die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an Funktionsträgern ist über entsprechende Schulungen und Vertretungsregelungen sicherzustellen.

Alle anwesenden Personen sind auch ohne besondere Aufgaben Teil der Evakuierungsorganisation und haben direkten Einfluss auf den Evakuierungserfolg. Wie intensiv anwesende Personen in die Evakuierung einbezogen werden können hängt stark von der Art und Nutzung des Objektes ab. Regelmäßig anwesenden Mitarbeiter\*innen in einer Arbeitsstätte können z.B. mehr Verantwortlichkeiten übertragen werden als ortsfremden Besucher\*innen einer Versammlungsstätte.

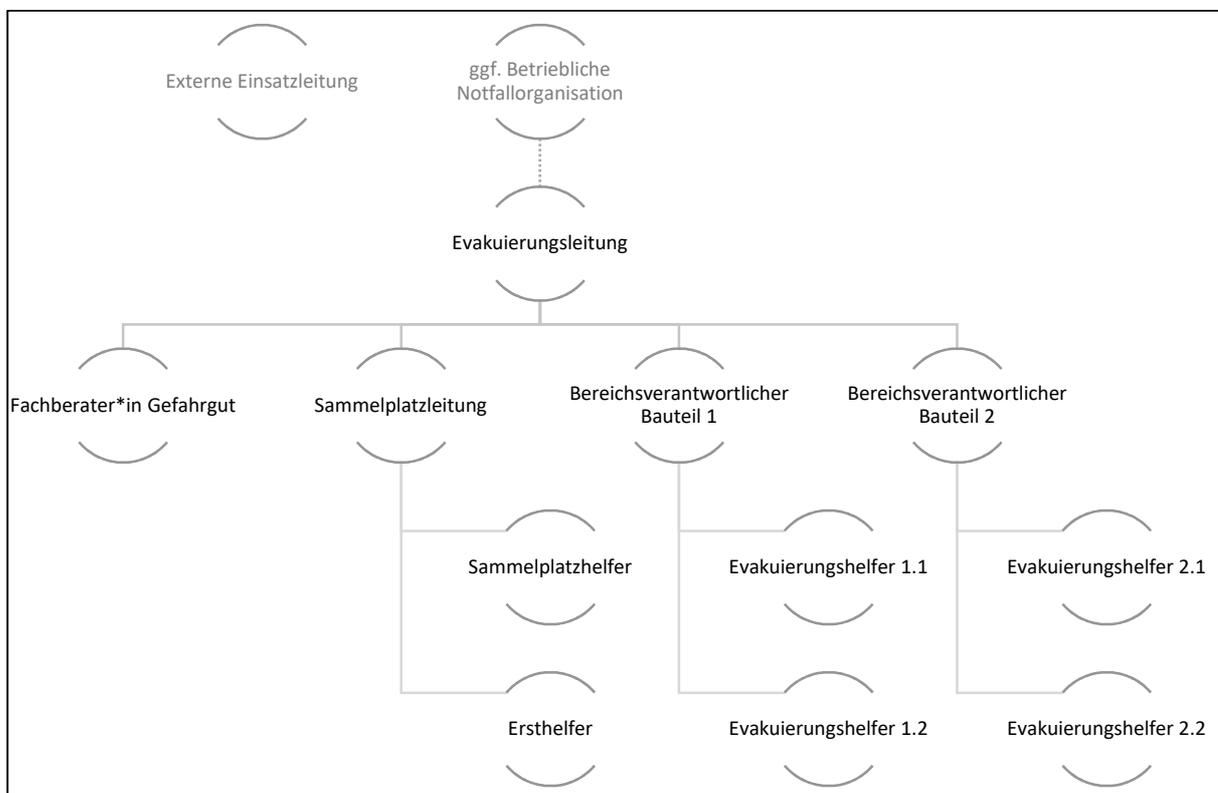


Abbildung 5 Beispielhafte grafische Darstellung einer Evakuierungsorganisation

Als Hilfestellung empfiehlt es sich, für alle notwendigen Funktionen eine kurze Übersicht der jeweiligen Aufgaben sowie Ablaufchecklisten für die einzelnen Evakuierungsarten / Szenarien zu erstellen. Als Hilfestellung für die Leitungsfunktion sollte hierbei insbesondere auf die auslösenden Kriterien für die einzelnen Evakuierungsarten eingegangen werden.

## Hilfsmittel

Für die Evakuierungsorganisation bzw. sobald diese tätig wird, werden immer Hilfsmittel benötigt. In Abhängigkeit der individuellen Personal- und Maßnahmenplanung muss daher im Einzelnen der Bedarf für jede Funktion ermittelt werden. Alle benötigten Hilfsmittel müssen im Ereignisfall jederzeit und unmittelbar bereitstehen.

Insbesondere ist der Hilfsmittelbedarf für die folgenden Bereiche zu prüfen:

- Hilfsmittel zur Alarmierung  
Mittel um die interne Evakuierungsorganisation sowie externe Funktionen und Stellen zu alarmieren;  
Alarmierungseinrichtungen zum Auslösen der Evakuierung bzw. zur Alarmierung / Information der anwesenden Personen
- Kommunikationsmittel  
Mittel um die Kommunikation zwischen den einzelnen Funktionen der Evakuierungsorganisation und ggf. weiteren Akteuren im Evakuierungsfall sicherzustellen, Funkgeräte, Megafone, etc.
- Hilfsmittel zum Personentransport innerhalb des Objektes  
Rettungstücher, Evakuierungsmatratzen und -stühle, etc.
- Ausstattung des Sammelplatzes  
Sanitätsmaterial, Wetterschutz, Beleuchtung, Sitz- und Schreibmöglichkeiten, Listen zur Vollständigkeitskontrolle, etc.
- Sonstige Hilfsmittel

Persönliche Schutzausrüstung, Kennzeichnungsmaterial für die einzelnen Funktionen, Schreibmaterial, Beleuchtungsgerät, Aufgabenbeschreibungen und Checklisten für die einzelnen Funktionen, Objektpläne, ggf. Schlüssel o.ä.

## Ablaufplanung

Neben der Evakuierungsorganisation muss auch der Ablauf für den Evakuierungsfall festgelegt und entsprechend dokumentiert werden. In der Regel folgt der Ablauf dabei den folgenden Schritten:

1. Feststellen einer Betriebsstörung
2. Information / Voralarmierung der Leitungsfunktionen / einzelner Funktionsträger
3. Erkundung, Beurteilung, Entschluss
4. Alarmierung der gesamten Evakuierungsorganisation

5. Vorbereitung zur Evakuierung
6. Alarmierung / Evakuierung aller anwesenden Personen
7. Sammeln und betreuen der evakuierten Personen am Sammelplatz
8. Verlegung evakuierter Personen, falls nötig
9. Rückführung der evakuierten Personen nach Überprüfung und Freigabe des evakuierten Bereiches

Nachdem eine Betriebsstörung festgestellt wurde, muss die Information über geeignete Meldewege an eine ständig besetzte Stelle weitergegeben werden können. Die Meldung kann dabei automatisch über entsprechende Anlagentechnik oder manuell z.B. über ein Telefon erfolgen. Unabhängig hiervon muss die Alarmierung externer Hilfskräfte jederzeit sichergestellt sein.

Nach der Alarmmeldung wird der betroffene Bereich erkundet, sodass über Notwendigkeit und Umfang der Evakuierung entschieden werden kann (Ggf. ist hierzu der Kontakt zu einer entsprechend autorisierten Person nötig).

Sobald der Entschluss zur Evakuierung gefallen ist wird die Evakuierungsorganisation mobilisiert. Je nach Objekt und spezifischer Planung sind zunächst vorbereitende Maßnahmen nötig.

Wenn es die Situation zulässt, sollte der Evakuierungsorganisation aber auch unabhängig davon die Möglichkeit zur kurzen Vorbereitung gegeben werden (kurze Lageeinweisung, Ausrüstung, Besetzung von Schlüsselpositionen, etc.).

Falls noch nicht automatisch geschehen erfolgt die Alarmierung bzw. Information aller anwesenden Personen auf Anweisung der Evakuierungsleitung und die eigentliche Evakuierung beginnt. Die hierzu notwendigen Hilfsmittel sind jederzeit vorzuhalten. Sinnvoller Weise erfolgt die Evakuierung in Form einer unterstützten Selbstrettung. Die Personen begeben sich also über die ausgewiesenen Rettungswege selbstständig in die gesicherten Bereiche. Sollten für Teilbereiche oder bestimmte Personengruppen weitere Maßnahmen notwendig sein, sind diese vorab entsprechend festzulegen. Alle Abläufe und Maßnahmen, von der Vorbereitung bis zum Eintreffen an einer sicheren Stelle, sind im Evakuierungskonzept zu beschreiben. Je nach Art der Einrichtung kann in diesem Zusammenhang auch die Planung von Transport und kurzfristiger Unterbringung in anderen Einrichtungen notwendig sein.

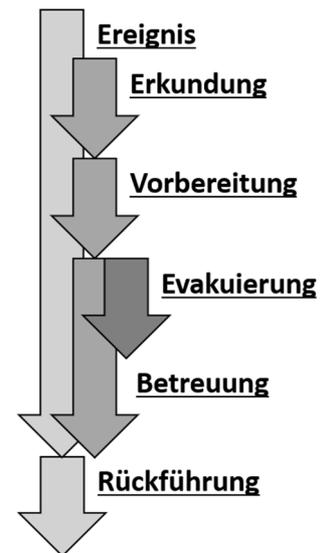


Abbildung 6 Teilprozesse des Evakuierungsablauf

Die Betreuung der evakuierten Personen im sicheren Bereich ist in Abhängigkeit der betroffenen Personen mit unterschiedlich hohem Aufwand verbunden. Bei Personengruppen mit hohem Betreuungsaufwand oder einer großen Personenzahl ist die Mindestbesetzung mit einer Person schnell nicht mehr ausreichend. Es empfiehlt sich, frühzeitig Sammelplatzhelfer\*innen zur Unterstützung der Sammelplatzleitung einzusetzen.

Je nach Ereignis sind nicht alle der o. g. Schritte notwendig und je nach Szenario können mehrere Schritte parallel ablaufen. Kern der Evakuierung sind in jedem Fall die Schritte fünf und sechs, Vorbereitung und Durchführung. Bei der Evakuierungsplanung sollten diese Schritte daher im Besonderen beachtet werden.

Über den Zeitpunkt und Zulässigkeit der Rückführung bzw. Wiederaufnahme des Betriebes entscheiden die Einsatzleitung gemeinsam mit den zuständigen Behörden und ggf. dem Sachversicherer. Ist die gefahrlose Rückführung der evakuierten Personen möglich, entscheidet die Evakuierungsleitung über die Umsetzung und kommuniziert diese Entscheidung über die Funktionsträger. Die Rückführung erfolgt dann sinnvoller Weise in umgekehrter Evakuierungsreihenfolge. Alle Festlegungen in diesem Zusammenhang sind in der Evakuierungsplanung festzuhalten.

## **Umsetzen**

Nach Konzepterstellung müssen die in Phase 1 festgelegten Maßnahmen der Evakuierungsplanung vor Ort umgesetzt werden. Hierunter fallen in jedem Fall die initialen Schulungen der Mitarbeiter\*innen inkl. praktischer Übung, ggf. aber auch notwendige Anpassungen von bestehenden Sicherheits- und Organisationsstrukturen oder Beschaffung von Material.

## **Schulungen und Übungen**

Unabhängig von dessen Ausmaß liegt einer Evakuierung immer ein mehr oder minder schwerer Störfall zugrunde. Für alle Beteiligten ist der Evakuierungsfall also gleichzeitig auch eine Störung des gewohnten oder geplanten Betriebes und somit eine Ausnahme bzw. Stresssituation. Dies gilt für die Funktionsträger ebenso wie für alle übrigen anwesenden Personen.

Um dennoch möglichst gut auf eine derartige Ausnahmesituation vorbereitet zu sein, sind regelmäßige Schulungen und Übungen der Abläufe bzw. des richtigen Verhaltens unentbehrlich. Obligatorischer Teil jeder Evakuierungsplanung ist daher ein individuelles Schu-

lungskonzept um den Beteiligten (Funktionsträger\*innen sowie Mitarbeiter\*innen bzw. Besucher\*innen) die Maßnahmenplanung zu vermitteln. Im Rahmen der Evakuierungsplanung sollten die folgenden Punkte festgelegt werden:

- Inhalte und Wiederholungsintervalle der Schulungen von Mitarbeiter\*innen
- Inhalte und Wiederholungsintervalle der Schulungen von Funktionsträger\*innen
- Inhalte und Wiederholungsintervalle der Übungen für Funktionsträger\*innen
- Umfang und Wiederholungsintervalle für Evakuierungsübungen
- Ggf. Inhalte der Schulungen von Besucher\*innen
- Dokumentation und Auswertung von Schulungen und Übungen

## **Erhalten**

Nachdem die Evakuierungsplanung aufgestellt, personell besetzt und entsprechend geschult wurde, muss sie dauerhaft aufrechterhalten werden.

Regelmäßige Schulungen und Übungen sind dabei immer auch eine Möglichkeit die Planung zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Außerdem sind die Inhalte des Evakuierungskonzeptes bei baulichen, organisatorischen und personellen Veränderungen sowie darüber hinaus in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Da langfristig hier die meisten Probleme zu erwarten sind, empfiehlt sich von Anfang an eine Person mit der regelmäßigen Prüfung von Inhalten und Maßnahmen zu beauftragen. Die Überprüfung kann z.B. im Rahmen einer Übung durchgeführt werden.

Im Zuge der Überprüfung sollten mindestens die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Können alle Funktionsträger\*innen ihren jeweiligen Aufgaben noch nachkommen?
- Haben sich die Bewertungsgrundlagen verändert (Szenarien, Evakuierungsarten)?
- Sind alle Dokumente noch auf dem aktuellen Stand und vollständig vorhanden?
- Sind alle notwendigen Hilfsmittel vorhanden und einsatzbereit?

## **3. Behördliche Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen Betreibern und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) muss im Einsatzfall reibungslos funktionieren. Um bereits das Fundament für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu schaffen sollten die Brandschutzdienststelle, als Bindeglied zwischen Betreiber und nicht polizeilicher Gefahrenabwehr, bereits frühzeitig in die Evakuierungsplanung eingebunden werden. Darüber hinaus ist das Einvernehmen der

Brandschutzdienststelle für einige Objekte, durch rechtliche Grundlagen oder objektspezifische Auflagen, obligatorisch.

Mit der Veröffentlichung dieses Merkblattes sind alle Evakuierungspläne im RTK einheitlich nach den hier beschriebenen Empfehlungen und Vorgaben zu erstellen. Die Bewertungsgrundlagen und Abläufe im Rahmen des Prozesses sollen damit kreisweit vereinheitlicht werden. Eine Übersicht nach Anlage 5 ist für jede Evakuierungsplanung obligatorisch. Ist eine detaillierte Planung mit Evakuierungskonzept erforderlich, ist die Gliederung nach Anlage 6 zu verwenden.

Durch objektübergreifende Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten und Dokumente soll es den Einsatzkräften erleichtert werden, sich im Einsatzfall kurzfristig mit den örtlichen Maßnahmen vertraut zu machen.

Das zukünftige Vorgehen, soll darüber hinaus eine einheitlich strukturierte Betrachtung in der Planungsphase sowie eine effizientere Prüfung der Evakuierungsplanung seitens der Brandschutzdienststelle gewährleisten.

Für die Inhalte und Richtigkeit der Planung ist ausschließlich der Betreiber/Eigentümer des Objektes verantwortlich. Der Konzeptersteller bestätigt mit Vorlage der Evakuierungsplanung die Richtigkeit der Unterlagen bezüglich der örtlichen baulichen Gegebenheiten.

Die Brandschutzdienststelle und die Feuerwehren des Rheingau-Taunus-Kreises behalten sich vor, einsatzrelevante Inhalte in die Planung einzubringen.

Eine Weitergabe der Planung zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken der Brandschutzdienststelle und den Feuerwehren des Rheingau-Taunus-Kreises ist zulässig. Bei Überlassung der Unterlagen erklärt sich der Planersteller/Betreiber hiermit einverstanden.

Die Unterlagen sind bis spätestens 5 Arbeitstage vor der Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle in der geforderten Anzahl vorzulegen. Die genaue Anzahl ist vor Abgabe mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, i.d.R. zwei Sätze gedruckt und zwei Sätze digital auf Datenträgern.

## **Anlage 1 – Gesetzliche Grundlagen und Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **Allgemein Vorschriften**

#### Hessische Bauordnung (HBO)

Aus §3 und §14 der HBO lassen sich verschiedene Schutzziele ableiten. Objekte müssen so errichtet und betrieben werden, dass durch sie keine Gefährdung entstehen kann. Im Brandfall muss das Objekt so beschaffen sein, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

Wenn auch inhaltlich offen, lässt sich aus den genannten Paragraphen klar ableiten, dass objektspezifische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die genannten Schutzziele erreichen zu können.

Folglich ist eine Evakuierungsplanung auf der untersten Ebene, der baurechtlichen Schutzzieleerfüllung, für ausnahmslos jedes Objekt gefordert. Für kleinere Objekte und Bauwerke ist hierzu natürlich keine umfassende Planung mit Konzept notwendig aber der Ansatz, die Schutzzielorientierte Betrachtung zur Rettung der Anwesenden Personen ist im Grunde die gleiche.

#### *§ 3 Allgemeine Anforderungen*

*Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.*

#### *§ 14 Brandschutz*

*(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.*

### **Vorschriften für Arbeitsstätten**

#### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§10 ArbSchG verpflichtet die Geschäftsführung unter anderem dazu Maßnahmen zu treffen, die für eine Evakuierung erforderlich sind. Diese Aufgabe kann die Geschäftsführung selbst wahrnehmen oder hierzu eine verantwortliche Person benennen. Anzahl

und Ausbildung der Personen muss im angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Objekt stehen.

Der Gesetzgeber fordert die Planung von Maßnahmen zur Evakuierung ohne dies inhaltlich weiter zu konkretisieren. Anders als im Baurecht wird allerdings von Evakuierung gesprochen und der/ die Arbeitgeber\*in als Verantwortlicher für diese Planung benannt.

## *§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen*

*(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.*

*(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.*

## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Der/ die Arbeitgeber\*in ist auf Grundlage des §4 ArbStättV dafür verantwortlich, dass sich alle Beschäftigten bei Gefahr in Sicherheit bringen können. Hierzu sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, Pläne aufzustellen und entsprechend dieser Pläne regelmäßig zu üben.

Oftmals sind hierzu Personalschulungen, ggf. ergänzt durch Flucht- und Rettungswegpläne ausreichend. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, muss durch objekt- bzw. nutzungsspezifische Gefährdungsbeurteilungen individuell ermittelt werden.

## *§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten*

*(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber*

*hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.*

## Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Der/ die Arbeitgeber\*in muss gemäß §11 BetrSichV dafür sorgen, dass Beschäftigte und anwesende Personen in Notfällen unverzüglich gerettet werden. Hierzu gehört auch die Information aller Betroffenen, internen wie auch externen Akteure, über vorhandene Gefährdungen, Warneinrichtungen und vorgesehene Notfallmaßnahmen.

### *§ 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle*

*(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein.*

*(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden. Zu den Informationen zählen:*

- 1. eine Vorabmitteilung über einschlägige Gefährdungen bei der Arbeit, über Maßnahmen zur Feststellung von Gefährdungen sowie über Vorsichtsmaßregeln und Verfahren, damit die Rettungsdienste ihre eigenen Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten können,*
- 2. Informationen über einschlägige und spezifische Gefährdungen, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten können, einschließlich der Informationen über die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.*

*Treten durch besondere Betriebszustände oder Betriebsstörungen Gefährdungen auf, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass dies durch Warneinrichtungen angezeigt wird.*

## Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Zur Sicherheit der Beschäftigten müssen Arbeitgeber\*innen nach §13 GefStoffV Szenarien basierte Notfallmaßnahmen festlegen und alle Betroffenen im Rahmen von regelmäßigen Sicherheitsübungen schulen. Das hierzu notwendige Material (Erste Hilfe Einrichtung, Warn- und Kommunikationssysteme, etc.) ist durch die Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen.

Außerdem ist allen Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen aus der die besonderen Gefahren am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen im Falle einer Betriebsstörung hervor geht (vgl. §14 GefStoffV). Die Betriebsanweisung ist stets aktuell zu halten.

### *§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle*

*(1) Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.*

*(4) Der Arbeitgeber hat Warn- und sonstige Kommunikationssysteme, die eine erhöhte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit anzeigen, zur Verfügung zu stellen, so dass eine angemessene Reaktion möglich ist und unverzüglich Abhilfemaßnahmen sowie Hilfs, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.*

### *§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten*

*(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:*

- 1. Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,*
- 2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere*
  - a. Hygienevorschriften,*



## **Sonderbauvorschriften für Objekte besonderer Art und Nutzung**

### Hessische Bauordnung (HBO)

Der Bauvorlagenerlass (BVErl) für Hessen fordert für Sonderbauten nach §66 HBO ein Brandschutzkonzept. Im Rahmen der sicherheitstechnischen Gesamtbewertung ist die Beschreibung von Maßnahmen zur Räumung sowie Räumungssignale obligatorischer Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.

Zusätzlich können, zur Sicherstellung der baurechtlichen Schutzziele, an Sonderbauten besondere Anforderungen gestellt werden (vgl. §53 HBO).

#### *§ 53 Sonderbauten*

*(1) An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 und 2 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.*

*(2) Die Anforderungen und Erleichterungen nach Abs. 1 können sich insbesondere erstrecken auf:*

*[...]*

*7. die Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,*

### Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR)

Der/ die Betreiber\*in wird über §12 H-BeR verpflichtet alle Angestellten der Beherbergungsstätte bei Ihrer Einstellung und danach jährlich über Alarmierungseinrichtungen und das Verhalten im Brandfall zu belehren. Insbesondere ist hierbei die Rettung von Menschen mit Behinderung zu Thematisieren.

#### *§ 12 Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen*

*(4) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über*

- 1. die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder zu unterweisen und*
- 2. die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand und über die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzer,*

*zu belehren.*

*(5) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 gestellten Anforderungen ist der Betreiber oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.*

## Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (H-VkR)

Die erforderlichen Maßnahmen zur (teilweisen) Räumung der Verkaufsstätte sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Für kleinere Verkaufsstätten kann dies im Rahmen der Brandschutzordnung erfolgen, für Verkaufsstätten >5000m<sup>2</sup> sind die Maßnahmen in einem gesonderten Räumungskonzept darzustellen.

Das Personal ist zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und danach jährlich bezüglich der Inhalte / Maßnahmen zu schulen (vgl. § 27 H-VkR).

### *§ 27 Brandschutzordnung, Räumungskonzept*

*(1) Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind*

- 1. die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie*
- 2. die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Verkaufsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind, festzulegen. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 sind bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> haben, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen.*

*(2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über*

- 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde und Feuerlöscheinrichtungen und*
- 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage in Verbindung mit dem Räumungskonzept.*

*(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.*

## Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR)

Der/ die Betreiber\*in oder eine beauftragte Person ist nach §42 H-VStättR dazu verpflichtet die Maßnahmen zur Räumung im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle in einer Brandschutzordnung bzw. ab 1000 Besuchern in einem gesondertem Räumungskonzept zu beschreiben.

Werden die Maßnahmen bereits in einem Sicherheitskonzept beschrieben, kann auf ein Räumungskonzept verzichtet werden (obligatorisch für Versammlungsstätten >5000 Besuchern).

## *§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne*

*(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. Darin sind*

- 1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie*
- 2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind,*

*festzulegen.*

*Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.*

*(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über*

- 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,*
- 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept und*
- 3. die Betriebsvorschriften.*

*Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.*

*(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.*

## *§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst*

*(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.*

*(2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.*

*(3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.*

*(4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.*

## Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauR)

In Schulen muss es, nach Pkt. 9 der MSchulbauR, Alarmierungsanlagen geben, durch die im Notfall die (teilweise) Räumung eingeleitet werden kann. Außerdem hat der/ die Betreiber\*in der Schule im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

### *9 Alarmierungsanlagen*

*Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.*

### *11 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung*

*Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.*

## Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hessische-Hochhaus-Richtlinie - H-HHR)

Nach Pkt. 9.2 der H-HHR ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und den Nutzern bekannt zu machen. Insbesondere werden hier die Maßnahmen und Regelungen im Brandfall sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung als obligatorische Inhalte festgelegt.

### *9.2 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegepläne*

*9.2.1 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere festzulegen*

- 1. die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten,*
- 2. die Maßnahmen im Fall eines Brandes,*
- 3. die Regelungen über das Verhalten bei einem Brand,*
- 4. die Maßnahmen, die zur Rettung Behinderter erforderlich sind*

## Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Gruppeneinheiten für die Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen (HE-Gruppenbetreuung)

Als definiertes Schutzziel nach Pkt. 2 der HE-Gruppenbetreuung ist die rechtzeitige Räumung der vom Brand betroffenen Gruppeneinheiten durch den/ die Betreiber\*in sicherzustellen. Die Personenrettung in einen sicheren Bereich sollte dabei vor Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen sein.

Der/ die Betreiber\*in hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen in der insbesondere die Maßnahmen zum Erreichen des o.g. Schutzziels beschrieben und festgelegt werden.

In Abhängigkeit der o.g. Planung ist nach Pkt. 5.2 der HE-Gruppenbetreuung sicherzustellen, dass zu jeder Zeit ausreichend Personal anwesend ist, um die geplanten Maßnahmen auch durchführen zu können.

### *2 Schutzziel*

*(1) Gruppeneinheiten sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass eine frühzeitige Branderkennung erfolgt. Sie werden brandschutztechnisch wie eigenständige Nutzungseinheiten betrachtet. Neben der Ausbildung der Rettungswege und weiterer vorbeugender brandschutztechnischer Maßnahmen, muss eine rechtzeitige Räumung der vom Brand betroffenen Gruppeneinheit durch geeignete betriebliche und organisatorische Vorkehrungen des Betreibers sichergestellt sein. Wegen der eingeschränkten Selbstrettungsfähigkeit der Bewohner der Gruppeneinheit muss eine horizontale Personenrettung schwellenlos ins Freie in einen benachbarten Brandabschnitt oder in einen anderen sicheren Bereich schnellstmöglich durchgeführt werden können.*

*(2) Die Personenrettung ins Freie oder in einen sicheren Bereich sollte vor Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen sein.*

## *5.2 Anforderungen an das Personal / Brandschutzordnung*

*(1) Eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter ist zu bestellen (§ 45 Abs. 2 Nr. 20 HBO).*

*(2) Zur Räumung einer Gruppeneinheit ist eine ausreichende Anzahl von in der Einrichtung anwesendem Personal erforderlich. In der Regel sind mindestens 2 Personen notwendig, um die Schutzziele nach Nr. 2 Abs. 2 zu erfüllen. Dies ist bei der personellen Ausstattung zu beachten und in der Brandschutzordnung festzulegen.*

*(3) Der Betreiber hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen und bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung ist insbesondere folgendes festzulegen:*

- 1. Aufgaben der/des Brandschutzbeauftragten,*
- 2. Aufgaben für das Personal mit Schwerpunkt der Rettung von nicht gefährlichen Bewohnerinnen und Bewohnern.*
- 3. Festlegungen zum Inhalt und den zeitlichen Abständen von regelmäßigen Unterweisungen des Personals.*

*Eine Unterweisung des Personals sollte folgende Informationen einschließen:*

- a) die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen, Anlagen zur Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,*
- b) die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand und die Räumung der Gruppeneinheit sowie*
- c) die Betriebsvorschriften.*

*Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an regelmäßigen*

*Unterweisungen des Personals zu geben. Über Unterweisungen des Personals sind*

*Niederschriften zu fertigen. Sie sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.*

## Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita)

Als definiertes Schutzziel nach Pkt.2 der HE-Kita muss die Rettung der Kinder durch das Personal jederzeit durchgeführt werden können. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen sollen nach Pkt. 5.4 in der Brandschutzordnung festgelegt werden. Die Brandschutzordnung ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen.

### *2. Schutzziel*

*In Tageseinrichtungen für Kinder muss im Gefahrenfall eine Rettung der Kinder durch das Personal jederzeit schnellstmöglich durchgeführt werden können.*

### *5.4 Brandschutzordnung*

*Der Betreiber (Träger im Sinne des SGB VIII) der Kindertageseinrichtung hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung A und B nach DIN 14096 aufzustellen und bekannt zu machen. Die Brandschutzordnung soll insbesondere die gebäudespezifischen Besonderheiten und die sichere Nutzbarkeit der Rettungswege im Betrieb berücksichtigen und Festlegungen treffen über*

- *die Wartungs- und Prüfintervalle sowie die Dokumentation nach Nr. 5.3,*
- *die Aufgaben für das Personal mit Schwerpunkt der Rettung der Kinder,*
- *Inhalt und die zeitlichen Abständen von regelmäßigen Unterweisungen des Personals,*
- *die regelmäßige Durchführung von Räumungsübungen zusammen mit den Kindern,*
- *die Dokumentation der durchgeführten Unterweisungen und Übungen.*

## **Sonstige Richtlinien**

### VDI Richtlinie 4062 – Evakuierung von Personen im Gefahrenfall

### DGUV Information 205-033 – Alarmierung und Evakuierung

Beide Richtlinien richten sich an die verantwortlichen Personen für die Alarmierung und Evakuierung von Personen und zeigen diesbezüglich beispielhafte Lösungswege auf.

## Anlage 2 – Begriffe

<b>Alarmierungsstichwort</b>	Situationsabhängiges, einprägsames Stichwort um eine bestimmte Lage zu kommunizieren und zuvor entsprechend definierte Erstmaßnahmen einzuleiten.
<b>Bedrohung</b>	Ernste Gefährdung mit der Möglichkeit, dass ein Schaden für Menschen, Tiere oder Sachwerte eintritt.
<b>Besucher</b>	Personengruppe im betrachteten Objekt.
<b>Evakuierung</b>	Die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten Bereich in einen sicheren Bereich.
<b>Evakuierung, kurzzeitige [alt: Räumung]</b>	Spontane Evakuierung in unvorhergesehenen Fällen mit akutem Handlungsbedarf
<b>Evakuierung, langzeitige</b>	Planbare Evakuierung, die es erlaubt die Verlegung mit entsprechendem Vorlauf situationsgerecht vorzuplanen
<b>Evakuierungsablauf</b>	Vorgeplanter Prozess zur Evakuierung eines definierten Bereiches ( <i>vgl. Merkblatt S. 15f Ablaufplanung</i> ) (Detektion, Voralarm, Erkundung/ Beurteilung, Alarmierung, Evakuierung, Sammeln/ Betreuung, Rückführung/ Verlegung)
<b>Evakuierungsarten</b>	Ortsspezifische, in Abhängigkeit der relevanten Störfallszenarien, vordefinierte Evakuierungsabläufe im nötigen Umfang ( <i>vgl. Merkblatt S. 11f Auswahl von Szenarien und Evakuierungsarten</i> )
<b>Evakuierungskonzept</b>	Textdokument, welches die gesamte Evakuierungsplanung dokumentiert. I.d.R. wird das Evakuierungskonzept durch entsprechende Anlagen ergänzt, welche die Beteiligten bei der Umsetzung unterstützen (Checklisten, Ablaufpläne, etc.). Das Evakuierungskonzept muss mit weiteren Konzepten abgestimmt sein.
<b>Evakuierungsorganisation</b>	Aufbauorganisation mit allen zur Evakuierung notwendigen Funktionsträgern. Aus der Evakuierungsorganisation gehen Verantwortlichkeiten und Unterstellungsverhältnisse klar hervor ( <i>vgl. Merkblatt S. 12f Die Evakuierungsorganisation</i> )

<b>Evakuierungsplanung</b>	Objektspezifische Maßnahmenplanung für alle relevanten Störfallszenarien mit den drei Phasen Planung, Umsetzung und Erhaltung.
<b>Fachkoordinator Evakuierung (FKE)</b>	Person, die im Rahmen der betrieblichen Gefahrenabwehrorganisation alle Phasen der Evakuierungsplanung koordiniert ( <i>vgl. Merkblatt S. 8f Beteiligte der Evakuierungsplanung</i> )
<b>Gefahr</b>	Die Möglichkeit, dass ein Schaden eintritt
<b>Gefährdung</b>	Räumliches und zeitliches Zusammentreffen einer Gefahr mit einem Schutzgut (Mensch, Tier, Sachgut, etc.)
<b>Risikoanalyse</b>	Erfassen des Gefährdungspotentials/ der Anfälligkeit eines definierten Bereiches ggü. negativen Einflüssen und die Ermittlung der folgernden Konsequenzen
<b>Räumung</b>	Begriff der Räumung entfällt, siehe Evakuierung
<b>Sammelstelle</b>	Sicherer Bereich zum Sammeln und Betreuen von evakuierten Personen
<b>Sammelstellenleitung</b>	Verantwortliche Person an der Sammelstelle
<b>Schutzziel</b>	Aus der Risikoanalyse resultierender anzustrebender Zustand
<b>Übergabestelle</b>	Stelle, an der evakuierte Personen dokumentiert an Dritte übergeben werden können (Erziehungsberechtigte, Rettungsdienst, etc.)
<b>Voralarmierung</b>	Alarm der Funktionsträger zur Erkundung und / oder Vorbereitung der Evakuierungsmaßnahmen

## Anlage 3 – Checkliste ‚Notwendigkeit eines Evakuierungskonzepts‘

Bei einer oder mehreren bejahenden Antworten wird eine detaillierte Evakuierungsplanung gemäß Merkblatt / Anlage 5 ausdrücklich empfohlen.

	JA	NEIN
Übersteigt die genutzte Fläche des betrachteten Bereiches 7.500m <sup>2</sup> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um ein Büro-, Industrie- oder Gewerbeobjekt, in dem sich regelmäßig über 300 Mitarbeitende aufhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um eine Beherbergungsstätte, in der sich regelmäßig über 100 ortsunkundige Gäste, Besucher oder Kunden aufhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um eine Betreuungseinrichtung nach HE-Gruppenbetreuung oder mit mehr als 20 Betreuungsplätzen, in der sich regelmäßig Personen mit eingeschränktem Urteilsvermögen, Handlungsfähigkeit oder Mobilität aufhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um eine Betreuungseinrichtung für Kinder, wie eine Schule oder ein Kindergarten, mit mehr 300 Kindergartenkinder bzw. Schüler?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um eine Verkaufs- oder Versammlungsstätte, in der regelmäßig mehr als 300 Personen in einem Raum oder mehr als 1.000 Personen in Summe anwesend sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich beim Objekt um eine geschlossene oder besonders gesicherte Einrichtung (z.B. Gefängnisse, Psychiatrische Kliniken, Gebäude mit besonderen Schutzpersonen), in dem die Art und Nutzung Auswirkungen auf die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Art- und Nutzung oder die bauliche Gegebenheiten des Objektes starke Auswirkungen auf die Fluchtmöglichkeiten, z.B. Reinräume, Sicherheitslabore oder ähnlich eingeschränkt zugängliche Bereiche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind betriebliche Gegebenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Evakuierungsarten oder erschwerten Bedingungen bei einer Evakuierung vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich beim Betrieb, dem Bau oder der Anlage um ein Hochhaus oder einen anderweitig besonderen Bau (historischen bzw. kulturell besonders Wertvoll)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	JA	NEIN
Sind im Objekt besondere Anforderungen an das allgemeine Sicherheitskonzept vorhanden bzw. besteht ein erhöhtes Gefährdungsniveau mit Auswirkungen auf die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um eine Nutzung mit erhöhtem Risikopotential? (Prozesse, die im Ereignisfall in einen sicheren Zustand überführt werden müssen, um Anlagenschäden oder eine Personengefährdungen abzuwenden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um einen Störfallbetrieb, Chemiapark, Produktionsgebäude mit gefährdenden Prozessen oder Lagern? (z.B. Chemie, Munition, Feuerwerk etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat ein Störfall oder eine Übung in der Vergangenheit gezeigt, dass die Maßnahmen bezüglich der Rettung von Personen im betrachteten Objekt nicht ausreichend sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt für das Objekt ein Evakuierungsmachweis vor oder ist ein derartiger Nachweis gefordert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt eine behördliche Auflage zur Evakuierungsplanung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Anlage 4 – Fragen zur Grundlagenermittlung

### 1 Allgemeines

	JA	NEIN
Ist der betrachtete Bereich klar definiert (Betrieb, Objekt, Areal)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es im Objekt Bereiche mit einer bestehenden Evakuierungsplanung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Welche auslösenden Ereignisse sind für das Objekt relevant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brand/ Explosion (intern/ extern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freisetzen von Arbeits- / Gefahrstoffen (intern/ extern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mechanische Ereignisse (z.B. Einsturz von Gebäuden oder Anlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anschläge (Brandanschlag / Sprengstoffanschlag / CBNR Anschlag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriegswaffenfund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fund eines unbekanntes Objektes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Amoklauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hochwasser/ Überschwemmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>1 Allgemeines</b>	JA	NEIN
Schnee, Eis, Hagel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sturm, Orkan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erdbeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Massenbewegung (Erdrutsch, Bergsturz, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flächenbrand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriminelle Handlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Auslöser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die relevanten Szenarien definiert und beurteilt/ berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind speziell zu behandelnden Abläufe oder gefährliche Prozesse, Räume oder Bereiche mit erschwerenden betrieblichen Bedingungen zu definieren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Müssen besondere orts- / objektspezifische Faktoren betrachtet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geografische Lage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art- und Nutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>1 Allgemeines</b>	JA	NEIN
Nachbarbebauung / Nutzung in der Nachbarschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hoher Anteil ortunkundiger Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hoher Anteil eingeschränkt selbstrettungsfähiger Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrswege und Zäune etc. auf dem Grundstück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausfall von Versorgungsnetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wurden alle ermittelten ortsspezifischen Faktoren betrachtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Anzahl anwesender Personen von bestimmten Zeiten abhängig? (Schichten, Veranstaltungen, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Angestelltenverzeichnis vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird die Anwesenheit von Mitarbeitenden, Besuchern, Handwerkern, Reinigungspersonal, Sicherheitsdienst etc. registriert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind aufgrund der anwesenden Personen/ Personengruppen besondere Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Müssen interne Schnittstellen beachtet / betrachtet werden? (Gesamtsicherheitskonzept, übergeordnete Notfallstrukturen, bestehende Konzepte und Notfallplanungen, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>1 Allgemeines</b>	JA	NEIN
Müssen externe Schnittstellen beachtet / betrachtet werden? (Nachbarschaft, BOS, Behörden, Energieversorger, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Anfahrtswege, Zufahrten und Aufstellflächen für die BOS ausreichend gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es spezielle Vorgaben des Arbeitgebers, der Eigentümer- oder Nutzerschaft bzw. von Behörden zu berücksichtigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die ausgewiesenen Sammelplätze ausreichend gekennzeichnet / gibt es zusätzliche Möglichkeiten? (intern oder extern des Objektes)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es spezielle Abläufe oder zu beachtende Zuständigkeiten? (z.B. notwendige medizinische Einschätzung/ Risikoabwägung vor der Evakuierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>2 Unterlagen</b>	JA	NEIN
Wurden die Genehmigungsunterlagen betrachtet/ beurteilt? (Auflagen, andere Konzepte, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspricht die aktuelle Nutzung der im Brandschutzkonzept vorgesehenen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es eine genehmigte Personenbelegung über das Brandschutzkonzept oder andere Genehmigungsunterlagen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Brand- und Sicherheitsabschnitte vorgesehen/umgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die geforderten Brandschutzmaßnahmen funktionsfähig? (z.B. Fluchtwege sind frei und sicherbegehrbar, Türen schließen dicht, Abschottungen sind intakt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es ein Betriebskonzept/ Organigramm des Normalbetriebs?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist eine übergeordnete Sicherheits- und Notfallplanung mit Organigramm vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es eine Planung zur Bewältigung von Krisen? (Krisenmanagement/ internen Krisenstab)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Melde- und Alarmierungskonzept vorhanden und allen Beteiligten bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind spezielle Sicherheitskonzepte vorhanden? (z.B. Zutrittskontrollen, Störfallvorsorge, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2 Unterlagen

	JA	NEIN
Sind spezielle Nachweise vorhanden? (z.B. Evakuierungsnachweise, Explosionsschutzdokumente)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Flucht- und Rettungswegplanung vorhanden und wurden betrachtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es kritische Bereiche insbesondere bzgl. Flucht- und Rettungswege?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle Grundlagendokumente vollständig und aktuell vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lassen sich für die Evakuierung relevante Vorgaben aus den o.g. Dokumenten ableiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>3 Personal und Funktionsträger</b>	JA	NEIN
Gibt es eine/n benannte/n Sicherheitsverantwortliche für das Objekt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde betrachtet, wie viele Mitarbeitende oder andere Personen für die Evakuierungsorganisation zur Verfügung stehen (müssen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde betrachtet, wer für die Übernahme von Funktionen in der Evakuierungsorganisation besonders geeignet/qualifiziert ist? (Anwesenheit, Arbeitsort, Wohnort, Ausbildung, Funktion im Normalbetrieb, als Privatperson Teil einer BOS etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die für die Evakuierung relevanten Personen benannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evakuierungsleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evakuierungshelfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sammelplatzleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ggf. Bereichsverantwortliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ggf. Sonderfunktionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Verantwortlichkeiten für alle Funktionsträger klar definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Entscheidungskompetenzen / Hierarchien klar definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Erreichbarkeiten und Vertretungsregelungen klar definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle Funktionsträger für ihre Aufgabe ausreichend qualifiziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Anlagentechnik</b>	JA	NEIN
<p>Wurde die technische Ausrüstung der einzelnen Bereiche betrachtet und beurteilt?</p> <p>(z.B. Lüftungen, Kennzeichnung von Ausgängen und Fluchtwegen, Sicherheits- und Notbeleuchtungen, Sicherheitsstromversorgungen, Notentriegelungssysteme, Löscheinrichtungen, Blitzschutzsysteme)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Wird die Anlagentechnik im Ereignis- und Stromausfall automatisch in einen sichereren Zustand gebracht?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sind Videoüberwachungsanlagen vorhanden und können diese sinnvoll für die Evakuierung genutzt werden?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Gibt es Systeme zur internen Alarmierung?</p> <p>(z.B. Telefon, akustische und optische Signalgeber, Sprachalarmsysteme, etc.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Gibt es Prozesse für welche eine spezielle Ausbildung und/oder Ausrüstung erforderlich ist, damit diese in einen sicheren Zustand gebracht werden können?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Müssen zeitliche Randbedingungen der Anlagentechnik in die Beurteilung einbezogen werden?</p> <p>(z.B. Zeit bis zum Unterschreiten der Raucharmen Schicht, Zeit bis zur Aktivierung einer Löschanlage, etc.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung von Produktionsausfällen nötig?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>⇒ Sind die Maßnahmen allen Beteiligten bekannt?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Organisatorisches</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
Funktionieren die Abläufe der allgemeinen Gefahrenverhütung und des organisatorischen Brandschutzes? (z.B. Freihaltung von Fluchtwegen, Kontrollen und Instandhaltung von Arbeitsmitteln, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Abläufe im Ereignisfall geregelt? (Entgegennahme und Bearbeitung von Alarmen, Information von Entscheidungsträgern etc.) bei einer Meldung an die ständig besetzte interne oder externe Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Evakuierungsziele klar definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden alle relevanten Szenarien ermittelt und betrachtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
⇒ Sind verschiedene Evakuierungsarten notwendig/ sinnvoll?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind auslösende Kriterien für eine (Teil) Evakuierung bzw. für die einzelnen Evakuierungsarten definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind von Fluchtwegen abweichende Evakuierungswege erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Provisorische Evakuierungswege nötig? (für Umbauphasen o.ä.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Abweichungen von Genehmigungsunterlagen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
⇒ Sind die Abweichungen für die Evakuierung relevant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Organisatorisches</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
Ist die Evakuierungsorganisation klar definiert und allen Beteiligten bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die möglichen Evakuierungsziele (Sammelstellen) ereignisspezifisch festgelegt und allen Beteiligten bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muss eine Übergabestelle eingerichtet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es eine Planung / Kriterien zu Wiederaufnahme des Betriebes bzw. Rückführung der Personen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle für die geplanten Maßnahmen notwendigen Hilfsmittel vorhanden? (spezielles Equipment z.B. Rollstühle, Tragetücher; Schreibmaterial für Funktionsträger; Ausstattung der Sammelplätze; etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist eine Schutzausrüstung für Mitglieder der Evakuierungsorganisation bzw. anwesende Personen notwendig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
⇒ Ist die notwendige Schutzausrüstung (an sinnvollen Stellen) vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden alle betroffenen Personen ausreichend bzgl. der geplanten Evakuierungsmaßnahmen geschult?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Evakuierungsmaßnahmen im Rahmen von regelmäßigen Übungen ausreichend erprobt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Schulungen und Übungen dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Organisatorisches</b>	JA	NEIN
Kann die Evakuierungsorganisation gut in die vorhandenen Organisationsstrukturen integriert werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die bestehende Evakuierungsplanung zu Zeit wirksam?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle o.g. Punkte in einem Dokument und für alle Beteiligten zugänglich festgehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird die o.g. Dokumentation regelmäßig kontrolliert und ggf. aktualisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Anlage 5 – Übersicht Evakuierungsplanung

### 1. Allgemeine Angaben

#### **Objekt**

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ., Ort: \_\_\_\_\_

#### **Eigentümer**

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### **Betreiber**

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### **Nutzung**

Maximale Anzahl: \_\_\_\_\_

Nutzungsbeschreibung:

Nutzerkreis (ortskundig, Fähigkeit zur Selbstrettung, etc.):

---

## 2. Ansprechpartner im Evakuierungsfall

### Evakuierungsleitung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Vertretung 1 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

Vertretung 2 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

### Sammelplatzleitung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Vertretung 1 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

Vertretung 2 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

### Sonderfunktion 1 ( \_\_\_\_\_ )

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Vertretung 1 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

Vertretung 2 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

### Sonderfunktion 2 ( \_\_\_\_\_ )

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

Vertretung 1 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

Vertretung 2 (Erreichbarkeit): \_\_\_\_\_

## 3. Evakuierungsarten

Kurzbeschreibung Evakuierungsart 1:

Kurzbeschreibung Evakuierungsart 2:

Kurzbeschreibung Evakuierungsart 3:

Kurzbeschreibung Evakuierungsart 4:

#### 4. Sonstiges

Besondere Hilfsmittel zur Evakuierung:

Sonstige objektspezifische Besonderheiten:

Verzeichnis der Anlagen

(Übersichtsplan / -pläne mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Anlagenteile)

#### Evakuierungskonzept

Es wurde ein detailliertes Evakuierungskonzept für das Objekt erstellt.  Ja  Nein

Das Evakuierungskonzept wurde gemäß den Vorgaben des Rheingau-Taunus-Kreises erstellt und mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.  Ja  Nein

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreiber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Konzeptersteller

## **Anlage 6 – Musterinhaltsverzeichnis Evakuierungsplanung**

1. Vorwort
2. Geltungsbereich
3. Grundlagen
  - a. Nutzung
  - b. Nutzerkreis
  - c. Betriebsstrukturen
  - d. Bauliche Gegebenheiten
  - e. Anlagentechnische Gegebenheiten
4. Aufbauorganisation
  - a. Organigramm Evakuierungsorganisation
  - b. Funktionen der Evakuierungsorganisation, Definition von Rechten und Pflichten, Besetzung und Vertretungsregelung,
    - i. Evakuierungsleiter\*in
    - ii. Sammelplatzleiter\*in
    - iii. Evakuierungshelfer\*in
    - iv. Ggf. Bereichsverantwortliche, Sonderfunktionen, etc.
  - c. Schnittstellen
    - i. Interne Schnittstellen zur betrieblichen Gefahrenabwehrorganisation
    - ii. Externe Schnittstellen zu Behörden, BOS und anderen Beteiligten
  - d. Hilfsmittel der Evakuierungsorganisation
5. Szenarien Auswahl und Beschreibung der Evakuierungsarten
6. Evakuierungsablauf nach ausgewählten Evakuierungsarten
7. Schulungs- und Übungsplan
8. Einrichtungen zur temporären Unterbringung von unverletzten Betroffenen

### **Anhang**

- Übersicht Evakuierungsplanung nach Anlage 5
- Weitere Unterlagen, z.B.:
  - o Relevante Planunterlagen (Architektenpläne, Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne, ggf. spezielle Evakuierungspläne)
  - o Adress- und Belegungslisten Checklisten und Ablaufschemata nach Funktion und Szenario/ Evakuierungsart, Merkblätter für Mitarbeitende, Registrierungslisten für den Sammelplatz etc.